

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Erlass einer Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage der Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH und Transporte Dotterweich GmbH, in der Gemarkung Viereth;
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

A) Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

B) Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Die Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH, Kleinwallstadt und Transporte Dotterweich GmbH, Geiselwind, beantragen die Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage in Viereth.

Die zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1989 erteilte Gestattung wurde in der Vergangenheit mehrmals hinsichtlich der Frist verlängert. Mit Bescheid vom 19.02.2010 wurde zudem der Abtrag der im See vorhandenen Inseln gefordert.

Mit den nun vorgelegten Planunterlagen soll eine weitere Fristverlängerung, eine Erweiterung des Vorhabenbereiches im Nordosten und ein schlüssiges Gesamtrekultivierungskonzept auf den Weg gebracht werden.

Wird ein Vorhaben geändert, für das in der Vergangenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 3 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung.

Eine allgemeine Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, wenn ein Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Dies ist bei Ausbaumaßnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der Fall. Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich somit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist.

C) Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht und in den vorgelegten Anlagen (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), naturschutzfachliche Stellungnahme zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen der Sand- und Kiesgewinnung, die Herstellung eines Gewässers und die Auswirkungen der beabsichtigten Rekultivierungsmaßnahmen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde **mit Stellungnahme vom 20.10.2020**
- Wasserwirtschaftsamt Kronach **mit Stellungnahme vom 07.10.2020**

D) Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

Prüfkatalog nach Anlage 3:

1 Merkmale des Vorhabens

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens		
	<i>Baulänge in km</i>	-	
	<i>Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha</i>	Fläche des zukünftigen Abbaus: 17,6 ha (15 ha der noch ausstehenden Grundstücke im Süden, 2,6 ha Abbauerweiterung Nordost) Verfüllfläche ca. 32,8 ha	
	<i>Umfang der Erdarbeiten</i>	750.000 – 1.050.000 m³ Abbau (Abbaubereich Süd) 161.880 m³ Abbau (Abbaubereich Nordost) 1.638.600 m³ Verfüllung zur Renaturierung	

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
	<i>Abrissarbeiten</i>	-	
	<i>Ingenieurbauwerke</i>	-	
	<i>Geschätzte Länge der Bauzeit</i>	13 Jahre	
	Sind wegen der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzunehmen?	Nein	Die Ausgestaltung erfolgt nah am bisherigen Bestand der Kiesgrube. Die Renaturierung schafft teils Auffüllungen auf Urgelände mit Offenlandsukzessionsflächen und Extensivgrünland und teils ausgedehnte Flachwasserzonen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden. Folgenutzung: Naturschutz.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		
	<i>Bestehende ähnliche Vorhaben</i>	Im Süden des (geplanten) Kiesabbaus befindet sich ein weiterer Sandabbau auf ca. 8 ha.	
	Sind hierbei voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzunehmen?	Nein	Ein negatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung eines abbaufreien Schutzstreifens von 10 m zur benachbarten Sandgrube, der auf 20 m wieder aufgefüllt wird, kann ein räumliches Zusammenwirken im Hochwasserfall vermieden werden.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
	<i>Fläche</i>	Flächeninanspruchnahme durch den Abbau (15 ha der noch ausstehenden Grundstücke im Süden, 2,6 ha Abbauerweiterung Nordost). Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Flachwasserzonen im Zuge der Renaturierung	
	<i>Boden</i>	Verlust von gewachsenem Boden und der natürlichen Bodenfunktionen	

	<i>Wasser, Grundwasser</i>	Die Eingriffe in den Grundwasserkörper durch den geplanten Nassabbau haben ebenso wenig eine gravierende Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse wie die geplante Nassverfüllung. Die hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund des bereits bestehenden Baggersees großräumig nicht wirksam (Piewak & Partner 2019). Eine Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers kann durch die Verfüllung von unbelastetem Material (Z0) ausgeschlossen werden.	
	<i>Tiere und Pflanzen</i>	Das Vorkommen zahlreicher artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Abbaubereich sowie die Zerstörung habitatprägender Biotope durch den Abbau ist als erheblich einzustufen. Durch die Rodung des Gehölzstreifens, die mit der teilweisen Einebnung der westlichen Insel zu 75% verbundenen Gehölzverluste und den Abbau von Grünland und Ackerflächen sind Schädigungen und Tötungen von Tieren möglich. Dies betrifft gebüsch-, höhlen- und baumbrütende Vogelarten, Bodenbrüter, Fledermausarten, die Höhlen und Rindenspalten als Quartiere nutzen, sowie Haselmäuse. Durch Vorgaben zur Baufeldberäumung und der Kontrolle von eventuellen Höhlenbäumen vor der Fällung durch eine biologische Fachkraft können Schädigungen und Tötungen vermieden werden. Gleichzeitig werden durch den weiteren Abbau sowie die geplante Verfüllung neue Lebensräume geschaffen.	
	Sind bei der Nutzung natürlicher Ressourcen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten?	Nein	Unter Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		
	Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugung aus?	Nein	Es findet keine Abfallerzeugung statt. Oberboden, der vor dem Abbau abgeschoben wird, wird fachgerecht zwischengelagert und im Zuge der Renaturierungsplanung wieder eingebaut.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		
	<i>Visuelle Veränderungen</i>	Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen in eine zusammenhängende Wasserfläche. Temporärer Verlust eines Ufergehölzstreifens, der das Landschaftsbild prägt.	

	<i>Erhöhung der Lärmemission</i>	Abbau: keine Änderung des Ist-Zustandes Verfüllung: Antransport durch LKW, bauzeitlich bedingte, geringe Erhöhung der Lärmemission	
	<i>Erhöhung der Schadstoffemission</i>	Abbau: keine Änderung des Ist-Zustandes Verfüllung: Antransport durch LKW; bauzeitlich bedingte, geringe Erhöhung der Schadstoffemission	
	Sind vom Vorhaben erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten?	Nein	Die Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch LKW sind nicht als erheblich zu erwarten. Das Landschaftsbild wird nach der Renaturierung vielfältiger und attraktiver.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	<i>verwendete Stoffe und Technologien</i>	Abbau: Einsatz von Radlader, Saugbagger, Eimerkettenbagger; Abtransport per Schiff Verfüllung: Antransport mit LKW	
1.6.2	<i>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</i>	Bei normalem Betrieb ist kein Störfall-, Unfall- oder Katastrophen-Risiko erkennbar.	
	Gibt es erhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können?	Nein	Unter Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (OPUS 2020) und im Erläuterungsbericht des Büros Piewak und Partner vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen, vor allem in Bezug auf den Schutz von Boden, Wasser und im Hochwasserfall, sind keine erheblichen Risiken zu er-

			warten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		
	Sind mit dem Vorhaben erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden?	Nein	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist durch das Bauvorhaben nicht erkennbar. Es wird im Gegenteil durch die Folgenutzung „Naturschutz“ des Geländes das Landschaftsbild bereichert und der Erholungswert der Umgebung durch Bereicherung der Flora und Fauna gesteigert.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)		
	<i>Regionalplan (RISBY 2017)</i>		Der geplante Abbaubereich ist als Vorranggebiet für Bodenschätze ausgewiesen. Keine Bau- oder Bodendenkmäler.
	<i>Reale Nutzung</i>		Ackerflächen Mähwiesen
	Sind mit dem Vorhaben im Hinblick auf die bestehenden Nutzungskriterien voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten?	Nein	Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen, jedoch im Gegenzug 8,8 ha Extensivgrünland und 12,2 ha für eine Offenlandsukzession geschaffen. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	<i>Fläche</i>		Flächeninanspruchnahme durch den Abbau (15 ha der noch ausstehenden Grundstücke im Süden, 2,6 ha Abbauerweiterung Nordost). Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Flachwasserzonen im Zuge der Renaturierung
	<i>Boden</i>		Die Böden im Gebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark beeinflusst. Bei den Böden handelt es sich um Auensedimentböden Vega bzw. Gley-Vega aus Schluff bis Lehm. In weiten Teilen der Grube wurde durch den Nassabbau diese obere Schicht bereits entfernt und die natürliche Filter- und Pufferfunktion des Bodens somit aufgehoben.
	<i>Landschaft</i>		Das Vorhaben liegt im Talraum des Mains innerhalb einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft, die Vorbelastungen durch Industrie- und Infrastruktureinrichtungen aufweist.
	<i>Wasser</i>		Die Kiesgrube weist eine Verbindung zum Main (Gewässer I. Ordnung) auf. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains bei einem HQ ₁₀₀ . Nahezu die gesamte Grube (mit Ausnahme des östlichsten Randes) liegt innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
	<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>		Es finden sich im Vorhabensbereich streng geschützte Arten wie die Zauneidechse oder Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Eisvogel , die die Kiesgrube als Nahrungs- und Brutrevier nutzen. Der vom Vorhaben betroffene Südteil besteht aus Ackerland. Im Nordostbereich, neben zwei kleineren Anteilen an Ackerfläche, die im Osten und Westen in das abzubauen Gebiet hineinreichen, dominiert die Grünlandfläche. Diese lässt sich in drei Bereiche unterteilen: Gehölznah befindet sich ein Streifen brachgefallenen Grünlands, in dem durch den Betreiber bereichsweise subfossiles Holz aus dem Kiesabbau abgelagert wurde. Darauf folgt ein Streifen von artenreichem, extensiv genutztem Grünland, in dem sich Arten wie die Karthäuser-Nelke, Frauenmantel und Erdbeere finden. Hieran schließt sich bis zu einem im nördlichen Randbereich befindlichen Strommast ein Intensivgrünland an.
	Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen (Qualitäts-	Nein	Es werden natürliche Ressourcen in Bezug auf Fläche, Boden, Land-

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
	kriterien) des Gebietes voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?		schaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.
	Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) des Gebietes voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?	Nein	Es werden natürliche Ressourcen in Bezug auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben liegt nicht in einer beeinflussbaren Nähe
2.3.2	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein Naturschutzgebiet
2.3.3	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet
2.3.4	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet
2.3.5	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
2.3.6	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet
2.3.7	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?</i>	Nein	Das Biotop Nr. 6030-0046-006/007: Feuchtvegetation am Flussufer (Maintal) verläuft unmittelbar westlich angrenzend an die bestehende Seefläche (im Bereich Zufahrtskanal) linear als lückiger Gehölzsaum mit krautigem Unterwuchs beidseitig entlang des Mainufers. Es ist weder vom Abbau noch von der Renaturierung betroffen.
2.3.8	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet
2.3.9	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Schutzgebiet
2.3.10	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes möglich?</i>	Nein	Vorhaben berührt kein solches Gebiet
2.3.11	<i>Sind erhebliche Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind möglich?</i>	Nein	Das Vorhaben berührt keine Denkmäler und befindet sich außerhalb von archäologisch bedeutsamen Landschaften.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		
	Sind die möglichen Auswirkungen besonders im Hinblick auf das betroffene Gebiet und der ggf. betroffenen Bevölkerung nach Art und Ausmaß als erheblich einzustufen?	Nein	Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2 Daher keine Prüfung auf Gebiet und Bevölkerung erforderlich.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:		
	Gibt es mögliche erhebliche Auswirkungen wegen eines etwaig grenzüberschreitenden Charakters?	Nein	Mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist nicht zu rechnen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		
	Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen als besonders schwerwiegend und komplex einzustufen?	Nein	Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2 Daher keine Prüfung auf Schwere und Komplexität erforderlich.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		
	Gibt es eine möglicherweise erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen?	Nein	Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2 Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen entspricht den bei der Art des Vorhabens üblicherweise zu erwartenden Auswirkungen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
	Gibt es mögliche erhebliche Auswirkungen bezüglich des Zeitpunktes, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit?	Nein	Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2 Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen entspricht den bei der Art des Vorhabens üblicherweise zu erwartenden Auswirkungen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		
	Gibt es mögliche erhebliche Auswirkungen wegen des Zusammen-	Nein	Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein	Kurze Begründung
	wirkens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?		Es sind unter Beachtung der festgelegten Schutzstreifen und Grenzabstände keine Auswirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:		
	Gibt es erhebliche Auswirkungen, ohne dass Möglichkeiten bestehen, diese wirksam zu verhindern?	Nein	<p>Verweis auf vorige Ausführungen unter 1 und 2</p> <p>Unter Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind keine erheblichen Risiken zu erwarten.</p> <p>Diese Maßnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen (Bauzeitenregelung zum Artenschutz, Schutz von Boden und Grundwasser während der Bauphase, Bauschutzmaßnahmen, Schutzmaßnahmen bei Hochwasser, Vorgaben für den Zielzustand nach der Rekultivierung, Minimierung von Beeinträchtigungen durch Regelungen der Folgenutzung) - Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF(Continuous-Ecological –Function)-Maßnahmen: Anlegen von Versteck- und Besiedlungsmöglichkeiten, Anbringen von Nisthilfen / Schaffung Ansitzwarte) - Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Rohbodenstandorten während des Eingriffs, Einrichten von Flachwasserbereichen mit Sukzessionsflächen, Belassen von Uferflächen (Rohboden) zur Selbstbegrünung durch Sukzession, Anlegen von Extensivgrünland, Anlage mesophiles Gebüsch) - Ersatzmaßnahmen (Anlegen von Lesesteinhaufen, Einbringen von anfallendem Totholz).

4 Ergebnis

Lfd. Nr.	Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG	Antwort Ja / Nein
1	Merkmale des Vorhabens	
	Sind in der Summe hierbei voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzunehmen?	Nein
2	Standort des Vorhabens	
	Sind in der Summe hierbei voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzunehmen?	Nein
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Sind in der Summe hierbei voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen anzunehmen?	Nein

E) Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz wurden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter (v.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Kultur- und Sachgüter) analysiert.

Wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, bleiben die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft im Wesentlichen unverändert gegenüber der derzeitigen Situation des Geländes und seiner Umgebung sowie der ursprünglich geplanten Folgenutzung bzw. Renaturierung. Der Eingriff in bestimmte Schutzgüter kann ausgeglichen werden, soweit die geplanten Vorsorgemaßnahmen und Renaturierungs-/Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis voraussichtlich keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewässerausbau zu erwarten, wenn die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beachtet werden. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 20.10.2020
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack

Verw.Fachwirtin